



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. November 1970

Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
30. 9.70	Anordnung über die Hauptprüfung und die Führung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung	591
22.10.70	Erste Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen —	592
22.10.70	Erste Durchführungsbestimmung zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen — :	593
	Berichtigung	593
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	593

Anordnung *

über die Hauptprüfung und die Führung von
Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung

vom 30. September 1970

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBl. I S. 5) wird folgendes angeordnet :

§ 1

Der Hochschulabschluß

(1) Jeder Student der Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftlichen Institutionen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschule genannt) hat die Hauptprüfung abzulegen. Mit der Hauptprüfung wird der Nachweis über eine Hochschulausbildung gemäß § 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem erbracht.

(2) Nach erfolgreich bestandener Hauptprüfung ist ein Zeugnis entsprechend dem Muster (Anlage) zu erteilen.

(3) Die Hauptprüfung ist Voraussetzung für die weiterführende Aus- und Weiterbildung sowie für die Eröffnung eines Verfahrens für die Erlangung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges bzw. Doktor eines Wissenschaftszweiges.

§ 2

Die Hauptprüfung

(1) Die Hauptprüfung besteht aus

a) einer Abschlußprüfung, mit der in schriftlicher oder mündlicher oder in einer anderen geeigneten Form die während des gesamten Studiums erworbenen Kenntnisse, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Komplex nachzuweisen sind;

b) den einzelnen Leistungsnachweisen während des Studiums (einschließlich des Grundstudiums), die den für die jeweilige Fachstudienrichtung bestimmenden Lehrkomplexen bzw. Lehrgebieten entsprechen.

(2) Die an die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b zu stellenden Anforderungen, die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchst. b, deren zeitliche Reihenfolge sowie der Termin für den Abschluß der Hauptprüfung sind im Grund- bzw. Fachstudienplan der jeweiligen Fachstudienrichtung auszuweisen.

(3) Anforderungen, Inhalt sowie der Termin für den Abschluß der Hauptprüfung im Fachlehrerstudium werden durch Anweisung des Ministers für Volksbildung geregelt. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für Studenten im Studium „Lehrer für den berufstheoretischen Unterricht“.

(4) Grundlage für die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise der Hauptprüfung ist die geltende Prüfungsordnung für die Universitäten und Hochschulen.

§ 3

Die externe Hauptprüfung

(1) Die Hauptprüfung kann von Werkträgern, die sich im Rahmen zielgerichteter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und durch autodidaktische Studien entsprechende wissenschaftliche Kenntnisse angeeignet haben, extern abgelegt werden.

(2) Bei der Anerkennung abgelegter Prüfungen oder anderer nachgewiesener wissenschaftlicher Leistungen ist von der allgemeinen Gültigkeitsdauer für Prüfungen, in speziellen Fällen von der Entwicklung des betreffenden Wissenschaftszweiges, auszugehen.

(3) Für die externe Hauptprüfung gilt hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs der zu erbringenden Leistungsnachweise der § 2 Absätze 1 und 2. Die externe Hauptprüfung ist innerhalb der Gültigkeitsdauer für Prüfungen durchzuführen. Grundlage für